

**Anordnung über die Bildung
eines Wissenschaftlich-Technischen Rates
zur Überprüfung von Investitionsvorhaben.**

Vom 16. Februar 1950

Um Fehlinvestitionen zu vermeiden und Volksvermögen sowie Materialien nicht zu verschwenden, ist es notwendig, die Projekte und Kostenanschläge für die Investitionsvorhaben sorgfältig zu überprüfen. Die Beurteilung der Investitionsvorhaben hat vor allem unter den Gesichtspunkten des allgemeinen Interesses, der Entwicklung der friedliebenden Deutschen Demokratischen Republik, der politischen Lage und Perspektive, der Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen und Energie, des Außenhandels, der Wirtschaftsgeographie, des Verkehrs, der Arbeitskräfte und der Finanzen zu erfolgen. Um diese allseitige Überprüfung zu sichern, wird angeordnet:

§ 1

Beim Ministerium für Planung wird ein „Wissenschaftlich-Technischer Rat“ zur Überprüfung von Projekten und Kostenanschlägen der Investitionsvorhaben gebildet.

§ 2

Der Wissenschaftlich-Technische Rat ist verpflichtet, Projekte und Kostenanschläge von Objekten über 10 Millionen DM sowie, auf besondere Anweisung des Ministers für Planung, Projekte und Kostenanschläge der wichtigsten Investitionen unter 10 Millionen DM zu überprüfen.

§ 3

Die Ministerien und Landesregierungen sind verpflichtet, die nach § 2 zu überprüfenden Projekte und Kostenanschläge der Investitionsvorhaben zu begründen.

§ 4

Die Projekte und Kostenanschläge werden mit einem Gutachten des Wissenschaftlich-Technischen Rates von dem Minister für Planung dem Minister der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorgelegt oder im Auftrag des Ministerrates vom Minister für Planung bestätigt.

§ 5

(1) Der Wissenschaftlich-Technische Rat setzt sich aus elf Personen, darunter einem Vorsitzenden und einem Sekretär, zusammen.

(2) Der Minister für Planung beruft die Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rates und sichert dabei die Heranziehung von hochqualifizierten Fachkräften aus den Gebieten der Industrie, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, des Kultur- und Gesundheitswesens sowie der Wissenschaft und Technik.

§ 6

Zur Durchführung der technischen Arbeiten steht dem Wissenschaftlich-Technischen Rat ein Büro zur Verfügung.

§ 7

Der Minister für Planung bestätigt bis zum 1. März 1950 das Statut über die Arbeit des Wissenschaftlich-Technischen Rates.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium für Planung**

Rau
Minister

**Siebente Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Verteilung
von industriellen und gewerblichen Waren.**

Vom 3. Februar 1950

Auf Grund § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (Verteilungsanordnung) (ZVOB1. S. 562) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Auf Grund § 4 Abs. 1 der Verteilungsanordnung vom 2. Dezember 1948 (ZVOB1. S. 562) wird in Abänderung des Abschnittes III der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1948 zur Verteilungsanordnung (ZVOB1. S. 563) die durch Anordnung vom 29. Juni 1949 (ZVOB1. S. 509) errichtete Deutsche Handelszentrale Metallurgie ab 1. Juli 1949 als Handelsorgan für Erze und metallurgische Erzeugnisse beauftragt.

(2) Als Erze und metallurgische Erzeugnisse gelten die in der „Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950“ unter den Auflagennummern

1112 110 bis 11 12 340,

11 12 890,

1311 100 bis 13 22 900,

13 89 000 (mit Ausnahme der Warennummern

27 30 00, 28 33 19, 28 63 00, 28 65 00,

28 67 00, 28 84 00, 28 86 00) und

47 11110 bis 47 99 000

aufgeführten Waren.

(3) Die sich in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1948 zur Verteilungsanordnung (ZVOB1. S. 563) und in der Anordnung vom 1. Juli 1948 über die Waren-Aufkommens-Anzeigepflicht (ZVOB1. S. 379) sowie deren Durchführungsbestimmungen auf die Deutsche Handelsgesellschaft Berlin m.b.H. und ihre Fachkontore beziehenden Bestimmungen gelten für die Deutsche Handelszentrale Metallurgie entsprechend.

§ 2

In der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1949 zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren - Verteilung von Kraftstoffen und sonstigen Mineralölprodukten - (ZVOB1. S. 35) gilt Abschnitt I mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in folgender Fassung:

»L

Warenarten

Als Kraftstoffe und sonstige Mineralölprodukte im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten